# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

**2008/0102(CNS)**

30.6.2008

*

# ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden (KOM(2008)0305 – C6-0214/2008 – 2008/0102(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Agustín Díaz de Mera García Consuegra

## *Erklärung der benutzten Zeichen*

| | |
|---|---|
| * | Verfahren der Konsultation<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| **I | Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| **II | Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts* |
| *** | Verfahren der Zustimmung<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind* |
| ***I | Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| ***II | Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts* |
| ***III | Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs* |

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## *Änderungsanträge zu Legislativtexten*

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

**INHALT**

**Seite**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....5

BEGRÜNDUNG .....6

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden**
**(KOM(2008)0305 – C6-0214/2008 – 2008/0102(CNS))**

**(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament*,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0305),

– gestützt auf Artikel 291 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 16 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0214/2008),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS und EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Befreiung von der in Artikel 12 Buchstabe a des genannten Protokolls vorgesehenen Gerichtsbarkeit nicht für Europol-Bedienstete gilt, die einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Verfügung gestellt werden, um Amtshandlungen vorzunehmen, die zur Wahrnehmung ihrer operativen Aufgaben erforderlich sind.

In der Sitzung der Ständigen Vertreter vom 9. April 2008 wurde eine umfassende und endgültige Einigung über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol) erzielt. Durch dieses neue Rechtsinstrument kann die neue europäische Agentur ihre Zuständigkeiten flexibler an die sich verändernden Gegebenheiten, denen sich die Union gegenübersieht, anpassen, insbesondere was die neuen Arten von Straftaten und die neuartigen Bedrohungen durch den Terrorismus betrifft.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates sieht die Umwandlung von Europol in eine EU-Agentur vor, was unter anderem die Anwendung des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften auf Europol-Bedienstete und folglich der Vorrechte und Befreiungen bedeutet.

Gemäß Artikel 6 des Vorschlags können Europol-Bedienstete in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen, wenn diese Gruppen im Zusammenhang mit Straftaten ermitteln, für die das Europäische Polizeiamt zuständig ist.

Das Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol sah die Möglichkeit vor, dass die Bediensteten des Europäischen Polizeiamtes in unterstützender Funktion an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen. Durch das Änderungsprotokoll wurde auch festgelegt, dass sich die Immunität der Europol-Bediensteten, die sich auf ihre mündlichen oder schriftlichen Äußerungen oder auf die Handlungen bezieht, die sie in Ausübung ihres Amtes vornehmen, nicht auf Tätigkeiten erstreckt, die sie als Teilnehmer an gemeinsamen Ermittlungsgruppen durchführen.

Daher verfolgt der Vorschlag für eine Verordnung lediglich das Ziel, einen bereits in früheren Rechtsvorschriften betreffend Europol berücksichtigten Aspekt aufzunehmen, der jetzt erhalten werden muss.